



**Satzung zum Schutze des Baumbestandes  
(Baumschutzsatzung)  
der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg,  
vom 26. Juni 2002**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), berichtigt 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Schutzzweck**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
1. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  2. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- bzw. Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
  3. aus Gründen des Naturerlebnisses,
  4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
  5. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Ökosysteme,
  6. als Zeugnis des menschlichen Umganges mit der Natur (§ 19 Abs. 1 LNatSchG) und
  7. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, wie er in den Karten Blatt Nr. 1 "Geltungsbereich" (M. 1 : 10.000), Blatt Nr. 2 A (Nord) und Blatt Nr. 2 B (Süd) "Bestand + Bewertung" (M. 1 : 2.500) dargestellt ist. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Satzung.



### § 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

- a) alle ortsbildprägenden Bäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen, die im Rahmen des Baumkatasters der Stadt Bad Bramstedt erfasst und in den Karten Blatt Nr. 2 A (Nord) sowie Blatt Nr. 2 B (Süd) "Bestand + Bewertung" (M. 1 : 2.500) dargestellt worden sind. Die Satzung sowie das Baumkataster werden beim Bauamt der Stadt zur Einsicht durch Jedermann während der Dienststunden niedergelegt;
- b) alle Bäume als Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung bzw. dem Erwerbsobstbau dienen;
- b) Bäume auf Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG);
- c) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist.

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

(4) Die Stadt verpflichtet sich, das Baumkataster alle 5 - 10 Jahre zu aktualisieren und diese Satzung - entsprechend - anzupassen.

### § 4 Verbote und Befreiungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Eine Zerstörung liegt auch dann vor, wenn 50 % - und mehr - vom Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich beschädigt werden.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dieses sind insbesondere:

1. Versiegelungen des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen, überwiegend wasserundurchlässigen Decke im Bereich der Kronentraufe, zuzüglich 1,50 m;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe, zuzüglich 1,50 m;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Bereich der Kronentraufe, zuzüglich 1,50 m;
4. Verletzungen von Stamm, Rinde und Wurzeln (z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen);
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben im Bereich der Kronentraufe, zuzüglich 1,50 m;
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;



7. Lagern sonstiger Materialien im Bereich der Kronentraufe, zuzüglich 1,50 m, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern (z.B. Kappung von Teilen der Krone, zu hohes Aufasten, Abnahme von Starkästen bis an den Stamm etc.).

(2) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 5

### Ausnahmen

(1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG zugelassen werden, wenn:

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dieses gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn:

1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung (LBO) in der - jeweils - geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere, wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
3. der geschützte Baum - über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend - krank ist und eine Erhaltung - auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses - mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen;
5. notwendige Gewässerpflegemaßnahmen durchgeführt werden müssen;
6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

(3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.



**§ 6**  
**Zulässige Handlungen**

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;
2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen, einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 7**  
**Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Sind Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 68 Abs. 1 LBO erforderlich, gilt der Antrag nach § 70 Abs. 2 LBO als gestellt.

Der Antrag muss - neben der Begründung - alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigelegt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiung ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.



**§ 8**

**Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer:

1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 2 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 einen Baum beseitigt;
2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(2) Die Anzahl der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 Nr. 1 richtet sich nach dem Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe) des - jeweils - gefällten Baumes in folgenden Verhältnissen:

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| - bis 95 cm Stammumfang (Stammdurchmesser bis 30,0 cm)      | = 1 Ersatzpflanzung               |
| - 96 - 157 cm Stammumfang (Stammdurchmesser 30,5 - 50,0 cm) | = 2 Ersatzpflanzungen             |
| - ab 158 cm Stammumfang (Stammdurchmesser ab 50,5 cm)       | = mindestens 3 Ersatzpflanzungen. |

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die sich ergebende Anzahl von Bäumen zu verdoppeln.

(3) Die Ersatzpflanzungen sollen mit standortgerechten heimischen Bäumen mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm in 1 m Höhe vorgenommen werden. Von Seiten der Stadt wird - hierzu - eine Beratung angeboten.

Alternativ wird das Pflanzen von Obstbäumen in Hochstammqualität mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm zugelassen.

Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

(4) Ist die Ersatzpflanzung - ganz oder teilweise - nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder, mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung - entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung - fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem - ansonsten - eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbepauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.

(7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und / oder zur Pflanzung standortgerechter heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für Baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die

Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.



**§ 9**

**Beschädigung von geschützten Bäumen**

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und - damit - dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen fachgerecht - im Einvernehmen mit der Stadt - durchzuführen.

**§ 10**

**Folgenbeseitigung und Anordnung von Maßnahmen**

(1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, fachgerechte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dieses zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Stadt kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigten die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie / Er trägt die anfallenden Kosten.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57a Abs. 2 LNatSchG eingezogen werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. 10. 2002** in Kraft.



**Ausfertigungsvermerk**

Die Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt wird hiermit ausgefertigt.

Bad Bramstedt, den 25. 09. 2002

gez. Hans- Jürgen Kütbach  
- Bürgermeister -

Siegel

Die Anlagen zu § 2 der Baumschutzsatzung befinden sich in der beim Bauamt vorliegenden  
1. Ausfertigung der Satzung.